

Solarpark Neuwald/Falkenhagen

RÜCKMELDUNG ZUM VORENTWURF DER TÖB MIT ABWÄGUNG

Inhaltsverzeichnis

Bauernverband MOL e.V.....	2
Technische Bauaufsicht.....	3
EWE-Netz GmbH	6
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	8
Umweltamt Landkreis MOL	10
Amt Lebus	11
Landesamt für Umwelt.....	12
Brandenburgisches Landesamt	14
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.....	16
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR.....	18
Amt Seelow-Land	19
Deutsche Telekom.....	20
Leitungsauskunft	21
NOW Zweckverband Wasserversorgung	22
Zweckverband Wasserversorgung	23
Bauordnungsamt Wirtschaftsamt DO Strausberg	24
Straßenverkehrsamt	26
Bauordnungsamt DO Strausberg	27
Denkmalpflege und Archäologie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Amt für Landwirtschaft und Umwelt.....	29
Untere Naturschutzbehörde	36
Bau und Bodendenkmalpflege.....	39
Amt für Landwirtschaft Märkisch-Oderland	41

Bauernverband MOL e.V.

Ines Sennewald

Bauernverband MOL e.V.

Geschäftsstelle

Feldstraße 3d

15306 Seelow

Tel. 03346 538

Fax 03346 854 987

Mobil 0160 96962957

E-Mail: bv.mol@t-online.de

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Vorhaben der Gemeinde Falkenhagen (Mark), der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FF-PV-Anlage Falkenhagen“ (Mark) durch den Bauernverband MOL. Als berufsständische / Interessenvertretung legen wir besonderes Augenmerk auf die, auf Grund von bestehender Nutzungskonkurrenz, zu erwartenden Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Eine ausreichende Flächenausstattung ist Grundvoraussetzung für das erfolgreiche Wirtschaften der Landwirtschaftsbetriebe. Die Freiflächen- photovoltaik-Anlage wird in einer landwirtschaftlich geprägten Region errichtet. Nach den Zielvorgaben der Landesplanung soll der Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig auf Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen oder Konversationsflächen erfolgen. Ergänzend empfohlen, sollte das im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der RPG Oderland-Spree enthaltene Kriterien Gerüst genutzt werden. In diesem Fall ist ein ansässiger Landwirt der Investor. Passend zur betrieblichen Ausrichtung, wird die erzeugte Energie z.B. im eigenen betrieblichen Kreislauf genutzt bzw. ortsnahe in das bestehende Energienetz eingespeist. Die Energiegewinnung wird ein zusätzliches betriebliches Standbein, das wesentlich und verlässlich zur Existenzsicherung beitragen wird. Aus unserer Sicht sind die Auswirkungen auf sensible Themenbereiche wie Flächenkonkurrenz, Landwirtschaft, Boden- und Naturschutz, aber auch Anlagengröße und Einbindung in die Landschaft laut Planung geringgehalten und geben keinerlei Anlass für dieses Vorhaben die Zustimmung zu versagen.</p>	<p>Nur allgemeine Hinweis</p>

Technische Bauaufsicht

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
ALU - Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde
Untere Bodenschutzbehörde (UBB)
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Telefon: 03346 850 7341
Telefax: 03346 850 6309
E-Mail: bodenschutzbehörde@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>für o.a. Vorgänge möchte ich eine Fristverlängerung erfragen (bis zum 16.08.2024).</p> <p>Begründung: Im Bereich des Flächennutzungsplans (Az.: 02341/2024) sowie des Bebauungsplans (Az.: 02340/2024) zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich eine Altablagerung, welche nach den Planzeichnungen überbaut werden soll.</p> <p>Zur abschließenden Bearbeitung ist diese Fristverlängerung notwendig.</p> <p>Nachtrag Herr Berger</p> <p>die UBB stimmt Ihrer geplanten Vorgehensweise zu. Mithin möchte ich Ihnen die Punkte, welche ich Frau Karbowskiak für die Realisierung des Vorhabens mitteilte, gern nochmals anführen und ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Baugrundgutachten zur Erkundung der Altablagerung (Ausdehnung, Tiefe, Tragfähigkeit usw.) sowie eine analytische Untersuchung des Bodens bzw. des Altablagerungsinhaltes,- Bauantrag zur Geländeangleichung,- Prüfberichte für den Nachweis der Geeignetheit der für die Geländeangleichung angedachten bzw. eingebauten Materialien ,- Machbarkeitsstudie bzw. Umweltbericht mit Blick Planung der Bebauung der Altablagerung inklusive Auswirkungen auf die Altablagerung. <p>Anmerken möchte ich, dass das Gelände abschließend wie folgt abzudecken ist. Die gesetzlichen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) i.V.m. Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sind zwingend zu beachten.</p>	<p>Herr Berger, es fand mittlerweile ein Termin statt</p> <p>Mittlerweile wurde der Boden untersucht. Das Ergebnis ergab, dass der Boden unbelastet ist. Somit konnten wir mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt Herrn Berger, den Umgang mit der Deponie klären. Eine Modellierung der obersten Schicht ist möglich. Die gesamte Deponie muss mit unbelastetem Boden abgedeckt werden.</p>

Die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion) hat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV³ zu erfolgen. Das für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht vorgesehene Bodenmaterial (BM)/Baggergut (BG) hat die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV³ (ggf. BM/BG der Klasse 0 ErsatzbaustoffV⁴) einzuhalten.

Die Regelmächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht ist aufgrund der geplanten (Folge-) Nutzung und Vegetationsart (Rasen) mit einer Regelspannweite (in cm) von mindestens 20 bis 50 auszuführen (Hauptwurzelmasse bis 20 cm - Vegetationstragschicht nach DIN 18915, Kap. 7.3.8).

Das Auf- und Einbringen unter- oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht hat im Sinne der §§ 6 Abs. 2 und 8 Abs. 1 und 2 BBodSchV³ zu erfolgen. Die Herstellung der Aufschüttung ist mit geeignetem Bodenmaterial/Baggergut auszuführen, welche die Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 (Massenausgleich) BBodSchV³ (ggf. BM/BG der Klasse 0 bzw. 0* ErsatzbaustoffV⁴) erfüllen.

D.h. unter- oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist im Regelfall Bodenmaterial ohne Oberboden und Baggergut zulässig, wobei Baggergut nur dann zulässig ist, wenn es aus Sanden und Kiesen mit einem Feinkornanteil (Korngröße < 63 Mikrometer), von höchstens 10 Masseprozent besteht. Nicht geeignet sind Materialien mit erhöhten Gehalten an Nährstoffen bzw. einem TOC-Gehalt > 1%.

Eine Zwischenlagerung und Umlagerung von Bodenmaterial am Herkunftsort ist gemäß den Regelungen des § 6 Abs. 3 BBodSchV³ durchzuführen, d.h. dass durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten nicht zu besorgen ist. Die Umlagerung findet unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen statt. Es handelt sich ausschließlich um Bodenmaterial oder Baggergut gemäß § 2 Nr. 6 und 7 BBodSchV³. Bodenmaterial oder Baggergut wird am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld umgelagert. Die Tätigkeiten sollten zeitlich überschaubar und eingrenzbar sein, also auf die Zeit der Baumaßnahme beschränkt.

Der UBB ist vor Beginn der Baumaßnahme die Geeignetheit sowie der Herkunftsort aller für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion) geplanten, vorgesehenen Bodenmaterialien/Baggergutes nachzuweisen (Prüfberichte/Gutachten).

Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV³ haben die nach § 7 Abs. 1 BBodSchG¹ Pflichtigen die Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren

Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV³ aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auch Untersuchungen des Ortes des Auf- oder Einbringens anordnen. Die Probenahme und -analyse richtet sich nach Abschnitt 4 der BBodSchV³.

EWE-Netz GmbH

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302

26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Allgemeine Hinweise Leitungsverlauf prüfen</p>

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Mathias Burkhardt

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg

Herr Burkhardt (GL 5.18)

Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)

Referat GL 5 – Umsetzung der Raumordnungspläne, landesplanerische Verfahren

Tel.: +49 (0)335 60676-9934

Fax: +49 (0)335 60676-9940

Mathias.Burkhardt@gl.berlin-brandenburg.de

www.gl.berlin-brandenburg.de

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>Die Gemeinde Falkenhagen (Mark) beabsichtigt die Errichtung eines Solarparks. Auf Basis der eingereichten Unterlagen, lassen sich aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen erkennen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none">• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)• Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)• Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Oderland-Spree, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812• Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Erneuerbare Energien der Region Oderland-Spree vom 29.01.2024, öffentliche Auslegung vom 11.03.2024 bis 17.05.2024; im Internet aufrufbar unter https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.• Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link)	<p>Hinweis</p> <p>Es lassen sich aus der Darstellung in der Festlegungskarte des LEP HR für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen erkennen</p>

und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen:
gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.

- Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Umweltamt Landkreis MOL

Thomas Höppner
SB Wirtschaftsförderung und Hochbau
Amt Seelow-Land
Küstriner Straße 67
15306 Seelow
Tel: 03346/804928
t.hoepfner@amt-seelow-land.de

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>das Umweltamt vom Landkreis MOL möchte gerne Aussagen zu den Altlasten im</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB „FF-PV-Anlage Falkenhagen“2. Änderung des FNP im Parallelverfahren erläutert haben.</p> <p>Unter Punkt 3 Übergeordnete Planungen ist ein Gebiet mit Altablagerungen beschrieben.</p> <p>Die Nr. 135 wird im Flächennutzungsplan lediglich als „Kippe Gabelsee“ bezeichnet. Eine nähere Erläuterung ist nicht beschrieben.</p> <p>Herr Berger vom Umweltamt (Tel. 03346/8507341) möchte gerne bis spätestens Mittwoch eine Aussage bekommen oder eine Fristverlängerung ist notwendig.</p> <p>Bitte nehmen Sie mit Herrn Berger Kontakt auf.</p> <p>Bitte informieren Sie mich über die weiteren Schritte oder Abstimmungen.</p> <p>Für Fragen oder Absprachen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hinweise zur Deponie Es fand ein Ortstermin mit H. Berger statt</p>

Amt Lebus

Katrin Bittelmann

Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Bauleitplanung

Amt Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus

Tel.: 033604 44565

Fax: 033604 44513

Mail: k.bittelmann@amt-lebus.de

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
die amtsangehörige Gemeinde Zeschdorf ist mit seinen Ortsteilen Döbberin und Petershagen Nachbargemeinde der Gemeinde Falkenhagen. Es sind, nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zum o.g. Verfahren, keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Gemeinde Zeschdorf zu erkennen. Aus diesem Grund gibt es für die Aufstellung des Vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan keine Einwendungen oder Hinweise.	Keine Einwendung oder Hinweise

Landesamt für Umwelt


Andrea Barenz
Sachbearbeiterin
T 25 – Technischer Umweltschutz/Überwachung
Landesamt für Umwelt
Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam
Oder
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam
Tel.: 0355/4991-1332
Mail: TOEB@LfU.brandenburg.de
<http://www.lfu.brandenburg.de>

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Stellungnahme: Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FF-PV-Anlage Falkenhagen“ der Gemeinde Falkenhagen (Mark) verwiesen (im Parallelverfahren). Die darin enthaltenen Hinweise zum Belang Immissionsschutz sind im weiteren V</p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland. Stellungnahme: Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise</p>	<p>Stellungnahmen unten nochmals aufgeführt</p>

sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen. Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Blendwirkungen Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Brandenburgisches Landesamt

Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben/Sonderprojekte/Braunkohle
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Fon: 033702/211 1571
Fax: 033702/211 1501
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p> LAND BRANDENBURG</p> <p><small>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen</small></p> <p>Dipl.-Ing. Harald Jöchner Speckheimer Str. 100 74575 Schrozberg</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum</p> <p>Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) Internet: www.bldam-brandenburg.de</p> <p>Dezernat Bodendenkmalpflege Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71 Telefax: 03 37 02 / 211 15 01 E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p> <p>Wünsdorf, den 27. Juni 2024</p> <p>Ihr Zeichen E-Mail</p> <p>Unser Zeichen (Bitte immer angeben.) GV 2024:238</p> <p>Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „FF-PV-Anlage Falkenhagen“ und Vorentwurf 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Falkenhagen (Mark) Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich</p> <p>Sehr geehrter Herr Jöchner,</p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>In einem Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u> Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren</p> <p><small>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01</small></p>	<p>Einige Hinweise und Vorgänge müssen eingehalten werden.</p> <p>Begründete Vermutung auf Bodendenkmale</p> <p>Termine 2 Wochen im Voraus der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege mitteilen</p>

Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Januar 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

i. V. 

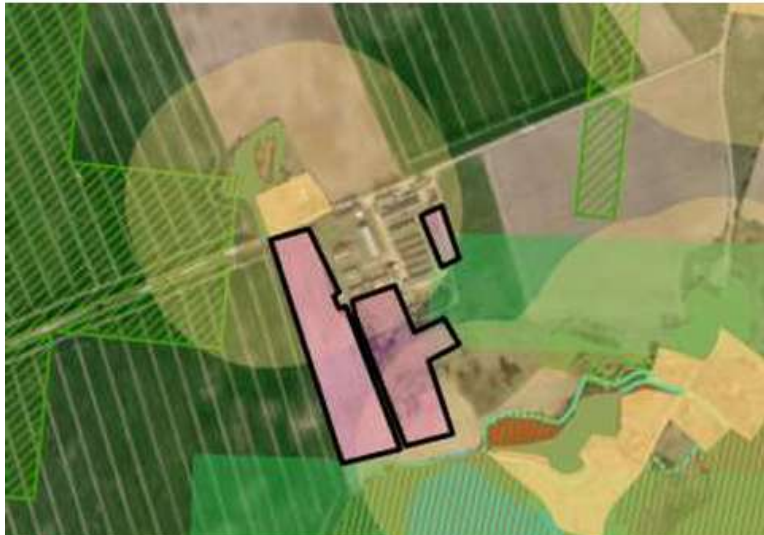
Dr. Joachim Wacker
Referatsleiter Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle



Anlage

Kopie an - Lkr. Märkisch-Oderland / Untere Denkmalschutzbehörde

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Agnese Kusmane
 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
 Regionalplanerin
 Tel.: 03361 597 33 09
 Mail: kusmane@rpg-oderland-spree.de
 Web: www.rpg-oderland-spree.de
 Regionale Planungsstelle
 Eisenbahnstraße 140
 15517 Fürstenwalde/Spree

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ erfolgte am 28.02.2024 (ABl. Nr.8). In der o. g. Sitzung wurde die Festlegung (G1) und das Kriterien Gerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem TRP EE beschlossen. Diese finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne. Gemäß G 1 TRP EE sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriterien Gerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik Freiflächenanlagen beitragen. Das Vorhaben „FF-PV-Anlage Falkenhagen“ befindet sich teilweise auf Flächen „Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen“ und „Vorranggebiet Freiraum Verbund Z 6.2 LEP HR“. Diese Flächen klassifiziert das Kriterien Gerüst PV-FFA als Negativ Kriterien für die Auswahl des Standorts für PV-FFA. Wir weisen darauf hin, dass die Kriterien im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind. Kartographische Analyse des Standortes für PV-FFA () in dem Bebauungsplan „FF-PV-Anlage Falkenhagen“.</p>	<p>Es sind lediglich Hinweise auf den Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE)</p> <p>Für die Abwägung ist die Aussage gemeinsamen Planungsauskunft zu berücksichtigen</p> <p>Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen Um eine räumliche Fragmentierung zu vermeiden, sind solartechnische Anlagen einerseits in räumlicher Anbindung an Siedlungsgebiete zu errichten. Andererseits wird zum Schutz vor Beeinträchtigungen z.B. durch Blendwirkungen ein 200 m Abstand zu Wohnbauflächen nach §§ 2 bis 7 BauNVO berücksichtigt. Die Abstandszone soll eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde ermöglichen und Immissionen vorbeugen. Gemeinden können im Rahmen Ihrer kommunalen Planungshoheit</p>
	

Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums
Berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden
Teilweise nicht berücksichtigt		[N 04] Vorranggebiet Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR
Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete
Teilweise nicht berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen
Berücksichtigt		[N 08] Naturnahe Moorböden
Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope
Berücksichtigt		[N 10] Natürliche oberirdische Gewässer

Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rump
Leiter Reg. Planungsstelle

geeignete Flächen auch unterhalb der 200 m für die solare Energie- und Wärmeerzeugung auf Freiflächen zur Verfügung stellen.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR.
 Lindenstraße 34
 14467 Potsdam
 Frau Pape-Zierke
 Tel: 0331/20155-53

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und äußern sich wie folgt. Beantragt wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche auf ca. 5ha. Die Fläche befindet sich im nichtprivilegierten Aussenbereich. Lediglich 2,5ha sind gemäß BauGB im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb privilegiert. Hier handelt es sich um einen Landwirtschaftlich produzierenden Tierbetrieb, der durch Stallanlagen gekennzeichnet ist. Daher stellt sich die Frage, warum die Solarmodule nicht auf die Dachflächen montiert werden, sondern unbebaute landwirtschaftlich genutzte Acker-/Wiesenfläche hierfür genutzt werden sollen. Die Planfläche ist umgeben von einer Fläche, die im FNP als geschütztes Biotop dargestellt wird, dem Gabelsee sowie nördlich der TWSZ III-Wasserwerk Falkenhagen. Die anlage- und betriebsbedingten Eingriffe in die Schutzgüter (insb. Boden, Fauna/Flora und Landschaftsbild) sind vermeidbar, wenn man die vorhandenen Dachflächen nutzt. Die hier gewonnene Energie wäre auch völlig ausreichend, um den Betrieb ausreichend zu versorgen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Variante überhaupt geprüft wurde und wenn ja, warum sie dann nicht weiterverfolgt wurde.</p> <p>Fazit: die Verbände begrüßen grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die Photovoltaik gehört. Das Vorhaben steht dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan, der hier landwirtschaftliche Nutzung vorsieht, entgegen. Einer Änderung kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Planänderung alternativlos, naturverträglich und ausgleichbar ist. Wir verweisen auf die Grundsätze der Eingriffsregelung, wo Eingriffe grundsätzlich zu unterlassen und zu minimieren sind, wenn eingriffsärmere Alternativen bestehen. Dies ist hier aufgrund der vorhandenen Dachflächen der Fall. Der vorliegenden Planung kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Dächer sind bereits belegt</p> <p>Es geht nicht nur um die Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern um die Erzeugung von erneuerbaren Energien</p>

Amt Seelow-Land

Denise Mettke

Sachbearbeiterin Bauplanung

Amt Seelow-Land Küstiner Straße 67

15306 Seelow

Tel: 03346/804937

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf

Deutsche Telekom

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fiber Factory
Technik Niederlassung Ost - PTI 32 Neuruppin
Ines Lawrenz
Betrieb 1
Heinrich-Hildebrand-Straße 10-14, 15232 Frankfurt/Oder
Tel:030 8353-78433
Mobil 0160 6989392
E-Mail: ines.lawrenz@telekom.de

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. In den Planbereichen befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen</p>	<p>3 Monate vor Baubeginn per E-Mail beantragen</p>

Leitungsauskunft

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108-112

34119 Kassel, Germany

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Nicht betroffen</p>

NOW Zweckverband Wasserversorgung

Jennifer Pfeifer

Abteilung 3 – Regionalbereich Ost

Dezernat Planung Ost

Sachgebiet Entwurfs- und Erhaltungsplanung Ost I

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Betriebssitz Hoppegarten | Dienststätte Frankfurt (Oder)

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Telefon: 03342 249 1288

E-Mail: Jennifer.Pfeifer@LS.Brandenburg.de

Funktionspostfach: LS-Planung-Ost@LS.Brandenburg.de

Internet: <https://www.ls.brandenburg.de>

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, als Straßenbaulastträger für die Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg, ist von den Belangen der Planung nicht berührt, da die Erschließung über das kommunale Straßennetz (Wilmsdorfer Straße) erfolgt. Sollte z.B. für die bauzeitliche Anlieferung eine Änderung des Einmündungsbereiches der Wilmsdorfer zur B 5 erforderlich sein, sind diese Maßnahmen bei der Straßenverwaltung (LS-Strassenverwaltung-FFO@LS.Brandenburg.de) zu beantragen.</p> <p>Ich stimme dem Bebauungsplan und der geplanten FNP-Änderung grundsätzlich zu.</p>	Nicht berührt

Zweckverband Wasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
Uferstraße 5
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 59659-43
Fax: 03361 59659-14
www.fuewasser.de

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben nicht in unserem Verbandsgebiet befindet. Die Belange des Zweckverbandes Fürstenwalde werden durch diesen nicht berührt.</p> <p>Stellen Sie ihre Anfrage auf Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bitte beim Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow.</p> <p>Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow, Oderbruchstraße 1 (Kläranlage), 15306 Seelow</p>	Nicht berührt

Landratsamt Märkisch-Oderland
 Wirtschaftsamt
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow

Tel 03346/850-7612
 Fax. 03346/850-7609
 Frau Salabarría

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<p>Bauordnungsamt DO Strausberg</p> <p style="text-align: center;">FORMBLATT</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [<input type="checkbox"/>]</p> <p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Stadt/Gemeinde/Amt Amt Seelow-Land/ Falkenhagen (Mark)</p> <p>[<input type="checkbox"/>] Flächennutzungsplan</p> <p>[<input type="checkbox"/>] Bebauungsplan/ Planungsanzeige</p> <p>[X] Vorhabenbezogener Bebauungsplan vorhabenbezogener Bebauungsplan „FF-PV-Anlage Falkenhagen“, Stand: 06/2024</p> <p>[<input type="checkbox"/>] sonstiges</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am: 26.07.2024</p> <p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Wirtschaftsamt Landkreis Märkisch-Oderland</p> <p>Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland Datum: 28.06.2024</p> <p style="padding-left: 100px;">Wirtschaftsamt Telefon: 03346/850-7612</p> <p style="padding-left: 100px;">Puschkinplatz 12 Fax: 03346/850-7609</p> <p style="padding-left: 100px;">15306 Seelow Bearb.: Herr Salabarría</p> <p style="padding-left: 100px;">AZ.: 61.14.14/222.24</p> <p style="padding-left: 100px;">AZ.-BOA: 63.30/02340-24</p> <p>Anmerkung :</p> <p><i>Räumliche Kreisentwicklung:</i></p> <p>Der Ausbau von Erneuerbaren Energien ist erklärtes energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Dies wird auch mit den Leitlinien des fortgeschriebenen Regionalen Energiekonzeptes 2021 der Region Oderland-Spree und dem aufgeführten Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ bekräftigt.</p> <p>Die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe an raumverträglichen Standorten soll entsprechend den regionalen Zielvorstellungen zu einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung führen.</p> <p>Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind am Vorhabenstandort keine weiteren flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Das Plangebiet tangiert den Grenzbereich des Freiraumverbundes. Die abschließende Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p>	

Gemäß 8.1 (G) LEP HR soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Nach 6.1 (G) LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29.01.2024 die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eines Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) beschlossen. Der TRP EE enthält neben den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung über Vorranggebiete auch Festlegungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Die Träger der Bauleitplanung sollen durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) beitragen. Die Bewertung hinsichtlich der Positivkriterien, von Abwägungskriterien oder Negativkriterien (z.B. [N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden) in Bezug zur geplanten PV-FFA im Plangebiet erfolgt durch die Regionale Planungsstelle Oderland-Spree.

Die mit der Planung beabsichtigte Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gesamt ca. 4,93 ha) tangiert intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Um weitere Raumnutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden, sollten für die Solarenergienutzung Flächen mit einer geringen Bodengüte von unter 23 Bodenpunkten betrachtet werden. Bei höheren Bodenpunkten sollte bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/ AGRI-PV) geprüft und wenn technisch möglich umgesetzt werden.

In der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) für Kommunen im Land Brandenburg (Herausgeber: MLUK, MIL und MWAE des Landes Brandenburg, Stand: August 2023) werden AGRI-PV-Anlagen zur Verringerung von Flächenkonkurrenzen als Vorzugslösung empfohlen.

Die Planungsabsicht (vorhabenbezogener Bebauungsplan „FF-PV-Anlage Falkenhagen“) der Gemeinde Falkenhagen (Mark) kann seitens des Wirtschaftsamtes nur bedingt befürwortet werden.

Ein Großteil der Flächen wurde bisher nicht zur Nahrungsmittelproduktion benutzt.

Durchführungsvertrag. Die Erschließung des geplanten Vorhabens muss vom Vorhabenträger umsetzungsreif geklärt sein (gesicherte Erschließung). Dazu ist der Vorhaben- und Erschließungsplan vorzulegen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag muss mindestens die Durchführungsverpflichtung für das vereinbarte Vorhaben mit konkreter Fristsetzung sowie die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger umfassen. In der Begründung ist auf Inhalte des Durchführungsvertrages Bezug zu nehmen, sofern diese für die städtebauliche Planung von Belang sind.

Des Weiteren sind die Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft, der Unteren Naturschutzbehörde, des Wirtschaftsamtes, der regionalen Planungsgemeinschaft, des Straßenverkehrsamtes, der unteren Denkmalschutzbehörde, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, zu beachten.

Die Brandschutzdienststelle, das Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt, die untere Bodenschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde haben bisher keine Stellungnahmen im Verfahren abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schneider
Sachbearbeiterin Bauplanungsrecht

Vorhabens- und Erschließungsplan vorlegen
In der Begründung auf Inhalte des Durchführungsvertrages Bezug nehmen

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf										
<p>Bauordnungsamt Frau Schneider AZ.: 63.30/2340-24</p> <p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Stadt/Gemeinde/<u>Amt</u>: Seelow-Land</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan vbB-Plan „FF-PV-Anlage Falkenhagen“ Stand: 02.01.2024</p> <p>Falkenhagen (Mark) Gemarkung: Falkenhagen Flur: 4 Flurstücke: 525, 528</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung nach BauGB</p> <p><input type="checkbox"/> Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)</p> <table border="0"> <tr> <td>Absender: Landkreis Märkisch-Oderland, FB IV</td> <td>Datum: 07.08.2024</td> </tr> <tr> <td> Amt für Landwirtschaft und Umwelt</td> <td>Tel.: 03346/8507342</td> </tr> <tr> <td> uAWB</td> <td>Fax: 03346/8506309</td> </tr> <tr> <td> Puschkinplatz 12</td> <td>Bearbeiter: Hr. Unger</td> </tr> <tr> <td> 15306 Seelow</td> <td>Az.: 32.32.01/02-24-0045</td> </tr> </table> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>1. Einwendungen: Keine ...</p> <p>2. Rechtsgrundlage: ...</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung): ...</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p>	Absender: Landkreis Märkisch-Oderland, FB IV	Datum: 07.08.2024	Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Tel.: 03346/8507342	uAWB	Fax: 03346/8506309	Puschkinplatz 12	Bearbeiter: Hr. Unger	15306 Seelow	Az.: 32.32.01/02-24-0045	
Absender: Landkreis Märkisch-Oderland, FB IV	Datum: 07.08.2024										
Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Tel.: 03346/8507342										
uAWB	Fax: 03346/8506309										
Puschkinplatz 12	Bearbeiter: Hr. Unger										
15306 Seelow	Az.: 32.32.01/02-24-0045										

[X] Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Aus der Sicht der uAWB bestehen unter der Maßgabe der Berücksichtigung und Erfüllung der nachfolgenden Nebenbestimmungen/Auflagen und Hinweise gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, der Planungsunterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese in Gänze oder zum Teil ungültig.

Auflagen:

1. Der Beginn und die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme sind der uAWB spätestens 4 Wochen zuvor anzuzeigen.
2. Beim Einsatz von mineralischen Abfällen – mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) oder deren Gemische (auch Bodenmaterial) – in bzw. für die Herstellung von technischen Bauwerken – wie für eine Herstellung von Fundamenten im Zusammenhang der Errichtung der Gebäude, der Frostschutz- bzw. Tragschicht der Nebenflächen – haben diese nachweislich die erforderlichen stofflichen Zusammensetzungen bzw. bodenphysikalischen bzw. bauphysikalischen Eigenschaften zur jeweiligen Funktionserfüllung aufzuweisen, s. z.B. FGSV-Regelwerke.
3. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind für die einzelnen technischen Bauwerke des Gesamtvorhabens (s. auch Pkt. 2), sofern keine Einzelfallentscheidungen nach Pkt. 4 zu beantragen sind, jeweils die zum Einsatz kommende konkreten MEB
 - mit jeweiliger Einbaumenge und jeweiliger technischer Bauweise gemäß Anlage 2 EBV zu benennen,
 - analog technischer Bauweisen gem. Anlage 2 EBV ist deren bautechnische Notwendigkeit nachzuweisen (z.B. anhand von nachvollziehbaren Aufmaßen) und
 - Unterlagen zur bodenphysikalischen- bzw. bauphysikalischen Eignung dieser MEB einzureichen.
4. Sofern Einzelfallentscheidungen für den Verbau von MEB in technischen Bauwerken bei der uAWB zu beantragen sind, sind diese beantragten Bauausführungen erst nach erteilter Zulassung zu beginnen. Die Beantragung hat spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauausführungen zu erfolgen. Hierfür sind die avisierten bzw. gewählten Einbauweisen und Ersatzbaustoffe und/oder Gemische mit jeweiliger Menge, getrennt für temporäre und dauerhaft bleibende befestigte Flächen (auch gepflasterte Flächen), mitzuteilen sowie jeweils die zugehörigen Eignungsnachweise (Prüfberichte/ Analyseberichte, Probenahmeprotokolle nach LAGA M32/PN 98, die Beurteilung von Analyse- bzw. Untersuchungsergebnissen, Qualitätseinstufung bzw. Materialklasse der jeweils konkreten Ersatzbaustoffart) zur Prüfung und Entscheidung der uAWB vorzulegen.

Hinweis: Einzelfallentscheidungen bzw. Zulassungen sind erforderlich bei beabsichtigten Einbauweisen, die nicht in Anlage 2 der EBV aufgeführt sind und/oder bei einer avisierten Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der EBV geregelt sind. Grundlegende Voraussetzung für eine positive Einzelfallentscheidung bzw. Zulassung ist, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Keine Einwände

Auflagen beachten

5. Bei Anfall von Bodenmaterial im Zuge der Baumaßnahmen, welches außerhalb des Bauvorhabens in ein technisches Bauwerk nicht aufbereitet eingebaut werden soll und nicht zu einem Betreiber eines Zwischenlagers befördert wird, und:
- unverzüglich nach Aushub oder Abschieben für die Bestimmung einer Materialklasse zu untersuchen ist, sind die Dokumente – Probenahmeprotokoll(e), die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sowie die Klassifizierung – der uAWB spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle vorzulegen oder
 - von einer analytischen Untersuchung abgesehen wird, ist die Dokumentation über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Klassifizierung spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle der uAWB vorzulegen.
6. MEB (auch Bodenmaterial), die nicht in ein technisches Bauwerk verbaut werden (dürfen) oder Bodenmaterialien, welche nicht in/ auf eine durchwurzelbare Bodenschicht auf oder eingebracht werden oder außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht verbaut werden (dürfen), sind einem dafür zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder einem dafür zugelassenen Transporteur nachweislich zu übergeben.

Über die Entsorgung sind Entsorgungsnachweise in Form von Lieferscheinen und/oder geschäftsüblichen Unterlagen zu führen. Zuletzt genannte können als Entsorgungsnachweise genutzt werden, wenn die darin enthaltenen Angaben denen von Lieferscheinen entsprechen:

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
- Menge in t oder m³,
- Abfallerzeuger und Herkunft/Vorhaben,
- Spediteur, Beförderer mit Firma und Kfz-Kennzeichen,
- Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb/Abfallentsorgungsanlage/Annehmender
- Datum der Abgabe mit Uhrzeit
- Unterschriften: Erzeuger, Entsorger/Annehmender, Beförderer, Auftraggeber bzw. Vertreter des Auftraggebers

- 6.1 Die Entsorgungsnachweise sind der uAWB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.

Begründung:

Zu Pkt. 1:

Die Anforderungen zur Mitteilung des Beginns und des Abschlusses des Gesamtvorhabens ergibt sich daraus, dass nur der Antragsteller eine verbindliche Aussage dazu treffen kann. Durch Mitteilung von Ende und Beginn der beabsichtigten Maßnahmen ist die uAWB tatsächlich in der Lage ihren abfallwirtschaftlichen Kontroll- und Vollzugspflichten nachzukommen (siehe § 62 KrWG, § 47 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 42 Absatz 1 BbgAbfBodG i.V.m. lfd. Nr. 1.23.1, Anlage der AbfBodZV).

Zu den Pkt. 2 bis 4:

Kommen im Zuge des Vorhabens mineralische Abfälle zum Zwecke der Errichtung von technischen Bauwerken, wie der Errichtung des Gebäudes bzw. der Herstellung von Fundamenten, zum Einsatz, so dürfen diese nur jeweils verbaut werden, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 (3) KrWG i.V.m. § 3 (23) KrWG und i.V.m. den Bestimmungen der §§ 19 ff ErsatzbaustoffV, verwertet werden.

Eine ordnungsgemäße Verwertung von Ersatzbaustoffen liegt demzufolge nur dann vor, wenn sie die bodenphysikalischen Eigenschaften aufweisen, wie sonst zum Einsatz kommende Baustoffe, um diese ersetzen zu können, s. u.a. TL BUB E-StB 20/23, ZTV E-StB (FGSV 599). Und wenn sie nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang zum Einsatz kommen.

Eine schadhlose Verwertung von Ersatzbaustoffen liegt vor, wenn durch deren Verbau in technischen Bauwerken nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Bei Einbau von MEB oder Gemischen (auch Bodenmaterial) in technischen Bauwerken werden die grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, wenn:

- die Besorgnis nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädlicher Bodenveränderungen ausgeschlossen wird. Dafür ist maßgebend erforderlich:
 - o ein Einbau erfolgt nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 der EBV oder es erfolgt der Einbau von Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 gemäß EBV oder von Baggergut der Klasse 0 – BG-0 gemäß EBV,
 - o der Einbau erfolgt nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang,
 - o Gemische werden nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt,
 - o Gemische werden nur eingesetzt, wenn es sich um Gemische mit enthaltenen
 - aus einer Aufbereitungsanlage stammende güteüberwachte Ersatzbaustoffen oder
 - klassifizierte nicht aufbereitete Bodenmaterialien oder klassifiziertes Baggergut (in eine Materialklasse Eingeteilte oder Klassifiziert als Bodenmaterial BM-0 der Baggergut BG-0) handeltund der Einbau nur in einer Einbauweise erfolgt, die für jeden einzelnen mineralischen Ersatzbaustoff nach Anlage 2 oder 3 der EBV zulässig ist
 - o Der Einbau erfolgt oberhalb der in Anlage 2 oder 3 vorgesehenen Grundwasserdeckschichten, die natürlich vorliegen oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde hergestellt wurden, s. § 19 EBV.

Behördliche Entscheidungserfordernisse ergeben sich für Verwender von bestimmten Ersatzbaustoffen unmittelbar aus §§ 21 ErsatzbaustoffV. Hierfür sind entsprechende Antragsunterlagen bei der uAWB einzureichen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat dazu die FAQ Version 2, „Fragen und Antworten Katalog zur ErsatzbaustoffV“, am 21.09.2023 veröffentlicht.

Befugnisnorm: § 62 KrWG

Zu Pkt. 5:

Das Vorhaben umfasst möglicherweise den Anfall u.a von als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien, vgl. § 3 (1) KrWG. Diese bedürfen einer ordnungsgemäßen und schadhlosen Abfallverwertung gemäß § 7 (3) KrWG, § 3 (23) KrWG i.V.m. der ErsatzbaustoffV. Bei beabsichtigten Verbau der Bodenmaterialien im nicht aufbereiteten Zustand in ein technisches Bauwerk außerhalb des Bauvorhabens, ohne diese zuvor einem von einem Dritten betriebenen Lagerplatz zu befördern, sind die Pflichten zur Untersuchung, Bewertung von Untersuchungsergebnissen und Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und deren Dokumentation (vgl. §§ 14 bis 17 ErsatzbaustoffV) im Rahmen des Vorhabens vom Antragsteller zu beachten.

Befugnisnorm für die Forderung der Vorlage der Dokumentationen: § 62 KrWG i.V.m. § 17 ErsatzbaustoffV

Zu Pkt. 6:

Im Zuge des Gesamtvorhabens werden wohl nicht unmittelbar wiederverwendbare als Abfall i.S.d. § 3 (1) KrWG einzustufende Bodenmaterialien anfallen, welche möglicherweise nicht in technischen Bauwerke verbaut oder nicht in, auf Böden auf- oder eingebracht werden oder nicht außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht außerhalb von technischen Bauwerken (bezeichnet bisher als bodenähnliche Anwendung) eingesetzt werden (vgl. §§ 6-8 BBodSchV). Diese bedürfen somit einer anderweitigen geordneten Entsorgung (§ 5 KrWG, §§ 6 ff. KrWG). Dafür ist der Antragsteller als Abfallerzeuger/-besitzer (vgl. § 3 (8), (9) KrWG) verpflichtet. In den Planungsunterlagen sind keine Aussagen getroffen worden. Mit der Auflage wird sichergestellt, dass alle als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien nachvollziehbar einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Grundsätzlich sind Entsorgungsnachweise mittels Begleitschein oder Übernahmeschein, unter Verwendung der nach Anlage 1 vorgesehenen Formblätter der Nachweisverordnung zu führen (vgl. §§ 15 und 18 NachwV). Jedoch sind Wiegescheine oder Lieferscheine (des geschäftsüblichen Schriftverkehrs) ausreichend, wenn alle relevanten Daten, wie die Aufschlüsselung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge sowie Anlieferungsart/übernehmende Firma enthalten sind.

Befugnisnormen: § 62 KrWG, § 51 (1) Ziffer 1 KrWG

Hinweise:

1. Erzeuger von Abfällen i.S. des § 3 (8) KrWG sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Dritte können lt. § 22 KrWG mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden.
2. Im Rahmen der Güteüberwachung von in Aufbereitungsanlagen hergestellten Ersatzbaustoffen (Recyclingbaustoffen) werden die bautechnischen und umweltrechtlichen Anforderungen überprüft.
3. Bei Bezug von Ersatzbaustoffen aus Abfallbehandlungsanlagen, die nach § 10 EBV bewertet und nach § 11 EBV klassifiziert wurden (vgl. §§ 19, 20 ErsatzbaustoffV) ist ein Eignungsnachweis zu erbringen. Ein Eignungsnachweis von einer Abfallbehandlungsanlage besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Fremdüberwachung. Ist der Eignungsnachweis erbracht, so stellt die Überwachungsstelle dem Anlagenbetreiber ein Prüfzeugnis darüber aus. Wurde von der Überwachungsstelle das Prüfzeugnis dem Anlagenbetreiber übergeben, so darf dieser den hergestellten MEB in Verkehr bringen.
4. Zusätzliche Pflichten bei Einbau von bestimmten Ersatzbaustoffarten, wie Schlacken und Aschen (z.B. LD-Schlacke bzw. Stahlwerksschlacke der Klasse 2 – SWS-2, LD-Schlacke bzw. Stahlwerksschlacke der Klasse 1 – SWS-1) in technische Bauwerke ergeben sich unmittelbar aus §§ 20, 22 EBV, und zwar:
 - Einbaubeschränkungen (Mindesteinbaumengen; 250 m³/ 50 m³ in Abhängigkeit der Ersatzbaustoffart und Materialklasse) und
 - Anzeigepflichten des Verwenders an die uAWB sowie
 - Ermittlungs- und Mitteilungspflichten an die uAWB über tatsächlich eingebaute Mengen und Materialklassen einschließlich

- o Dokumentationspflichten zu Vor- und Abschlussanzeigen des Verwenders bzw. Bauherren sowie
 - o Mitteilungspflicht des Grundstückseigentümers an die uAWB über den Rückbau des technischen Bauwerks oder über den Verbleib der mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort unter Angabe der Folgenutzung.
5. Hinweise des MLUK für Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken sind unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/> abrufbar.
 6. Es sind Annahmebedingungen/Übernehmerichtlinien der betreffenden Abfallentsorgungsanlagen für die Entsorgung von u.a. als Abfall eingestuftes Bodenmaterialien zu beachten.
 7. Im Zusammenhang mit einem ggf. beabsichtigten Masseausgleich und/oder einer Geländeauffüllung mit der Überlagerung einer Einbauweise als technisches Bauwerk werden mit dieser Stellungnahme nur abfallrechtliche Belange berücksichtigt. Hierbei, wie auch z.B. bei einer Funktionsschicht als Teil einer befestigten Fläche sind zudem auch bodenschutzrechtliche Anforderungen für die zum Einsatz kommenden Materialien zu beachten (vgl. §§ 6 - 8 BBodSchV).
 8. Die Pflichten der GewAbfV richten sich gleichermaßen an Abfallerzeuger und -besitzer. Wer auf einer Baustelle die Dokumentation übernimmt, kann privatrechtlich vereinbart werden. Die Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht für Gemische nach § 9 (1) GewAbfV und die Dokumentationspflicht für Gemische nach § 9 (6) GewAbfV ist zu beachten.
Seit dem 01.01.2019 müssen sich gewerbliche Abfallerzeuger und -besitzer bei der erstmaligen Übergabe ihrer nach der GewAbfV vorbehandlungspflichtigen Gemische vom Anlagenbetreiber bestätigen lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 (1) und (3) der GewAbfV einhält (§ 4 (2) GewAbfV).
Auf der Internetseite des MLUK zur GewAbfV sind diese Anlagen veröffentlicht (Link: <https://mluk.brandenburg.de/info/gewerbeabfallverordnung>).

Rechtsgrundlagen:

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, in der derzeit gültigen Fassung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErsatzbaustoffVO und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.07.2023 (BGBl. I Nr. 186)
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), in der derzeit gültigen Fassung
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), „die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

AbfBodZV	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), in der derzeitigen Fassung	
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit gültigen Fassung	
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S.2298), „die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist“	
LAGA M 32/ PN 98	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, in der derzeitigen Fassung	
	FGSV-Regelwerke des FGSV Verlages (Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), s. https://www.fgsv.de/regelwerk , wie	
	TL BuB E-StB 20723 Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, FGSV-Nr.: 597, ISBN: 978-3-86446-374-7	
J.Unger		

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Märkisch-Oderland

Frau Schütze

Tel 03346/850-7322

Fax: 03346/850-7309

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf				
<div data-bbox="220 526 359 728"></div> <div data-bbox="284 761 359 801"><p>BOA DO SRB</p></div> <div data-bbox="826 526 997 600"></div> <div data-bbox="507 616 957 645"><h3>Hausinterne Mitteilung / Stellungnahme</h3></div> <div data-bbox="686 694 997 862"><p>Fachbereich: IV Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB) Dienstort: Seelow Auskunft erteilt: Frau Schütze Durchwahl: 03346-850-7322 Telefax: 03346-850-7309 E-Mail: cornelia_schuetze@landkreisml.de AZ: 53.3.0/02340-34</p></div> <div data-bbox="686 907 845 929"><p>Datum: 23. Juli 2024</p></div> <div data-bbox="284 963 941 1041"><p>1. Allgemeine Angaben: Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Seelow-Land, Gemeinde Falkenhagen Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan (vbBP) „FF-PV-Anlage Falkenhagen“ Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TOB zum Vorentwurf (Stand 01/24)</p></div> <div data-bbox="284 1048 702 1108"><p>2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange: Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange: Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland</p></div> <div data-bbox="284 1115 957 1198"><p>3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)</p></div> <div data-bbox="284 1220 790 1243"><p>3.1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p></div> <div data-bbox="284 1254 383 1276"><p>Artenschutz</p></div> <div data-bbox="284 1288 957 1366"><p>Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.</p></div> <div data-bbox="284 1377 957 1433"><p>Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist.</p></div> <div data-bbox="284 1444 957 1500"><p>Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst.</p></div> <div data-bbox="284 1512 957 1556"><p>Die Gemeinde muss jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung</p></div> <div data-bbox="271 1579 997 1635"><table border="1"><tr><td data-bbox="271 1579 726 1612">Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme</td><td data-bbox="726 1579 901 1612">Nummer: MOL 10.4/0008</td><td data-bbox="901 1579 997 1612">Version: 01.0</td><td data-bbox="949 1579 997 1635"></td></tr></table></div> <p data-bbox="853 1624 941 1646">Seite 1 von 3</p>	Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0		<p data-bbox="1085 510 1372 705">Wurde im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung übernommen</p>
Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0			



vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen.

Im Rahmen der Aufstellung des Umweltberichtes für den vbBP ist ein qualifizierter Artenschutzbeitrag zu erarbeiten. Dazu sind folgende Tierartengruppen zu untersuchen:

Um ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ zu schaffen, sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

Brutvögel

Die Maßnahmen V_{AFB1} , V_{AFB2} und A_{CEP1} des AFB, erarbeitet durch D. N. A. Dienstleistungen für Natur- und Artenschutz, sind umzusetzen.

Reptilien

Innerhalb des Plangebietes wurden Vorkommen der Zauneidechse kartiert. Durch das geplante Vorhaben kann es zur Tötung und Verletzung von Tieren kommen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. BNatSchG werden ausgelöst. Die Bauzeitenregelung und die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes zur Verhinderung der Einwanderung von Reptilien in der Bauzeit (Maßnahmen V_{AFB1} und V_{AFB6}) verhindern eine Tötung von Tieren nur bedingt. Ungeklärt ist wie eine Tötung von Tieren verhindert werden soll, die sich innerhalb des Baugebietes befinden.

Im weiteren Verfahren sind rechtlich und fachlich geeignete Maßnahmen zu entwickeln und festzusetzen die eine Tötung von Tieren verhindern.

Durch die vorliegende Planung wird die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien ausgelöst. Es kommt zur Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3. BNatSchG. Die Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollen durch die Maßnahmen A_{CEP2} und V_{AFB3} kompensiert werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Im weiteren Planverfahren sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zu konkretisieren und fachlich zu untersetzen. Insbesondere ist zu klären, ob bei einer GRZ von 0,6 ein besonnter Reihenabstand von 3,00 m zwischen den Modultischen erreicht werden kann. Dazu ist ein Belegungsplan zu erarbeiten und vorzulegen. Es ist darzulegen in welcher Ausführung und in welcher Anzahl die Flächen mit Habitatstrukturen für Zauneidechsen hergestellt werden sollen.

Amphibien

Die Maßnahmen V_{AFB4} und V_{AFB6} des AFB, erarbeitet durch D. N. A. Dienstleistungen für Natur- und Artenschutz, sind umzusetzen.

(R) §§ 39, 44, 45 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: keine

Name:
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:
MOL 10.4/000B

Version:
01.0





4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Bauverbot an Gewässer

Nach § 61 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern von mehr als 1 ha Größe im Abstand bis 50m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Der angrenzende Gabelsee unterfällt dieser Regelung.

Diese Regelung dient dem Gewässerschutz und sollte im Planverfahren Beachtung finden, ggf. der Schutzabstand vergrößert werden. Die Planung sollte unter Erhalt der geschützten Abstände umgesetzt werden.

§ 61BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: Beachtung in der Planung

Eingriffsregelung

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB sind für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung anzuwenden.

Um diesen Belang gerecht zu werden, ist es erforderlich eine schutzgutbezogene Ermittlung der Konflikte und der Ableitung von durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Begründungsteil zum Bauleitplan sind die entsprechenden Schritte zu dokumentieren. Die Darlegungen müssen in den Planunterlagen so aufbereitet dargelegt werden, dass eine nachvollziehbare Ableitung möglicher Beeinträchtigungen und den dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erkennbar ist.

Sind im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Ebene der Baugenehmigung ist nicht möglich.

Gemäß Luftbilder / Foto im Textteil der Begründung ist ersichtlich, dass auf dem überplanten Grundstück Gehölze vorhanden sind. Vorort ist jedoch bereits eine Beseitigung dieser sowie Geländebewegungen erkennbar. Sind diese Maßnahmen im Vorbereitung der Planung erfolgt, sind in der Eingriffsbilanzierung diese Verluste in der Kompensationsverpflichtung mit einzustellen.

(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

gez. Schütze

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0	
---	--------------------------	------------------	--

Bau und Bodendenkmalpflege

Herr Wendt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Tel 03346/8507564
Fax 03346/8507509

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf
<h3>Hausinterne Mitteilung/Vermerk</h3> <p>Landkreis Märkisch-Oderland</p>	
<p>Frau Wenke Schneider Klosterstraße 14 15344 Strausberg</p> <p>Antragsteller: Amt Seelow-Land Der Amtsdirektor Bauamt, Mettke</p> <p>Grundstück: Falkenhagen (Mark), Nr. Gemarkung Falkenhagen, Flur , Flurstücke 525, 528</p> <p>Vorhaben: vorhabenbezogener B-Plan gem. § 4b BauGB hier: Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>Hinweis wurde übernommen</p>
<p>Fachbereich: III Amt: Bauordnungsamt Fachdienst: RBA/Untere Denkmalschutzbehörde Dienstort: 15344 Strausberg Klosterstraße 14 Auskunft erteilt: Herr Wendt Durchwahl: 03346 8507564 Telefax: 03346 8507509 E-Mail: denkmalschutz@landkreismol.de Aktenzeichen: 63.30/70533-24 Strausberg, 16.08.2024</p>	
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Baugesetzbuch)</p>	
<p>1 Vorbemerkungen</p>	
<p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.</p>	
<p>A. Allgemeine Angaben</p>	
<p>Stadt/ Gemeinde/ <u>Amt</u> Seelow-Land</p>	
<p><input type="radio"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="radio"/> Bebauungsplan „vorhabenbezogener B-Plan gem. § 4b BauGB hier: Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren“</p>	
<p><input type="radio"/> Satzung über den VEP <input type="radio"/> sonstige</p>	
<p>Fristablauf für die Stellungnahme am: 16.08.2024</p>	
<p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p>	
<p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:</p>	
<p>Absender: Landkreis Märkisch-Oderland Datum : 16.08.2024 Bau- und Bodendenkmalpflege Telefon : 03346 8507564 Klosterstraße 14 FAX. : 03346 8507509 15344 Strausberg Bearbeiter : Herr Wendt</p>	
<p><small>allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr, Freitag 09:00 – 12:00 Uhr. Für den verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr mit dem Landkreis Märkisch-Oderland steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Informationen unter : http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt. Alle anderen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Internet: www.maerkisch-oderland.de</small></p>	

keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendung:

1. Rechtsgrundlage: Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 §52, Abs.5 und 7 Abs.3, 9

2. Möglichkeiten der Überwindung:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Hinweise

Sollten bei Erdarbeiten Funde von Denkmälern (z.B. Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen, Verfärbungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (E-Mail: denkmalschutz@landkreismol.de) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1, 2 BbgDSchG).

Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Wendt
SB untere Denkmalschutzbehörde

Änderung/Hinweis/Ergänzung/Einwand	Abwägung zum Entwurf			
<div data-bbox="220 472 309 674"></div> <div data-bbox="847 472 1018 546"></div> <p data-bbox="587 562 676 577">FORMBLATT</p> <p data-bbox="323 595 938 629">Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)</p> <p data-bbox="285 663 635 678">Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []</p> <p data-bbox="285 712 448 728">A. Allgemeine Angaben</p> <p data-bbox="285 745 858 761">Stadt/Gemeinde Amt Seelow-Land - Der Amtsdirektor, Bauamt</p> <p data-bbox="285 763 443 779">[] Flächennutzungsplan:</p> <p data-bbox="285 781 405 797">[] Bebauungsplan:</p> <p data-bbox="285 799 858 815"><input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan: vorhabenbezogener B-Plan gem. § 4b BauGB</p> <p data-bbox="285 817 932 848">(Vorhaben- und Erschließungsplan) "FF-PV-Anlage Falkenhagen", Gemarkung Falkenhagen, Flur 4, Flurstücke 525 und 528</p> <p data-bbox="285 851 421 866">[] sonstige Satzung:</p> <p data-bbox="285 869 619 884">Fristablauf für die Stellungnahme am: 26.07.2024</p> <p data-bbox="285 916 635 931">B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p data-bbox="285 949 584 981">Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Märkisch-Oderland</p> <p data-bbox="285 1001 810 1099">Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland Datum: 26.07.2024 Der Landrat Telefon: 03346 850 6321 Amt für Landwirtschaft und Umwelt Fax: 03346 850 6309 FD Agrarentwicklung Bearb.: V. Deutschmann Puschkinplatz 12 AZ.: 63.30/02340-24 15306 Seelow</p> <p data-bbox="285 1133 480 1149">[] Keine Einwendungen</p> <p data-bbox="285 1167 978 1218">[] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p data-bbox="328 1236 807 1285">1. Einwendung: 2. Rechtsgrundlage: 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):</p> <p data-bbox="285 1303 978 1335">[] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p data-bbox="285 1352 978 1384"><input checked="" type="checkbox"/> Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p data-bbox="285 1404 978 1514"><i>Die Gemeindevertreter der Gemeinde Falkenhagen (Mark) haben am 19.01.2023 die Aufstellung des vb. B-Plans „FF-PV-Anlage Falkenhagen“ beschlossen und unterdessen die Vorentwürfe der 2. Änderung des FNP im Parallelverfahren zusammen mit dem vb. B-Plan „FF-PV-Anlage Falkenhagen“ am 21.03.2024 gebilligt. Die betroffenen Flächen sind derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ auf insgesamt 11,06 ha ausgewiesen.</i></p> <table border="1" data-bbox="268 1565 1026 1599"><tr><td data-bbox="268 1565 751 1599">Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme</td><td data-bbox="751 1565 922 1599">Nummer: MOL 10.4/0008</td><td data-bbox="922 1565 1026 1599">Version: 01.0</td></tr></table> <p data-bbox="874 1610 959 1626">Seite 1 von 2</p> <div data-bbox="970 1565 1026 1626"></div>	Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0	
Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0		



Im Geltungsbereich des B-Planes soll Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche „Freiflächen PV-Anlage Falkenhagen“ mit einer Größe von etwa 4,93 ha geschaffen werden. Der Geltungsbereich teilt sich in 3 einzelne Bereiche, welche räumlich voneinander getrennt sind.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen:

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich unter anderem um Ackerflächen von zum Teil guter Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden.

Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen, so wie die Mehrzahl aller Landwirtschaftsflächen im Land Brandenburg, Ackerzahlen von durchschnittlich 11-43 auf. Die Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt im Land Brandenburg je Hektar im Durchschnitt bei einer Ackerzahl von unter 35.

Für die Inanspruchnahme von Ackerboden sollten, bei konkurrierender Flächennutzung, im Allgemeinen strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden; im Besonderen unter der Prämisse „klimarobuste Böden“. (G 6.1, Abs. 2 LEP HR).

Mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme geht im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzte Fläche als knappe und schützenswerte Ressource verloren, welche in erster Linie der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen sollte. Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden.

Im gesamten Landkreis werden derzeit immer mehr Flächen für die Errichtung von Freilandsolarparks, insbesondere im ländlichen Raum, auf überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen, beantragt.

Um die begrenzten Ackerflächen möglichst flächenschonend und effizient zu nutzen, sollte die kombinierte Nutzung aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) bevorzugt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann daher die Errichtung einer „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ an diesem Standort **nicht befürwortet** werden.

Jagdrecht:

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist auch die Errichtung eines Zaunes beabsichtigt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 BbgJagdG als befriedeter Bezirk gilt. Demnach ruht auf diesem Gebiet die Jagd. Aus diesem Grund sollte die Einzäunung ein Einwecheln von Wild verhindern. Gemäß § 8 Abs. 2 BbgJagdDV sollte der Zaun somit mindestens eine Höhe von 1,80 m aufweisen und am Boden gegen das Hochheben durch Wild geschützt sein. Um das Einwecheln von Wild zu verhindern und trotzdem den Durchlass von Kleintieren zu ermöglichen sollte der Zaun im Boden verankert werden und lediglich Fenster mit einer Größe von 10x20 cm eingebaut werden.

Die zuständige Jagdgenossenschaft ist über das Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen.

Rechtsgrundlagen: § 1 BauGB, § 2 Pkt. 4 Raumordnungsgesetz, Landschaftsprogramm Brandenburg, Jagdgesetz für das Land Brandenburg

26.07.2024

Gez. V. Deutschmann

Datum, Unterschrift

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0	
---	--------------------------	------------------	--

Die Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit